Gemeinde
Ramlinsburg

Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf das kantonale Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996 sowie auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

Inhalt

A Allgemeines ... 1
§1 Geltungsbereich ... 1
§2 Zuständigkeiten des Gemeinderates ... 1
§3 Administrative Belange ... 2
§4 Aufgaben der Eltern ... 2
§5 Prävention, Vorsorgemassnahmen ... 2
B Finanzielles ... 2
§6 Beitragsleistungen der Gemeinde ... 2
§7 Berechnungsgrundlagen ... 2
§8 Zahlungsfrist ... 3
§ 9 Rechtsmittel ... 3
C Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 3
§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts ... 3
§ 11 Inkrafttreten ... 3

A Allgemeines

§1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

[2] Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder und Jugendlichen bis zum Erreichen des 18. Geburtstags oder länger bis zum Abschluss der laufenden Behandlung (§15 Absatz 1 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

§2 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§3 Administrative Belange

[1] Für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantons-zahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

[2] Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch die Gemeindeverwaltung bestimmt.

[3] Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

[4] Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes.

[5] Die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege erstellt zu Handen des Gemeinderates eine Statistik über die jährlich geleisteten Beiträge (jeweils im September z.Hd. des Budgets).

§4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege den Beitritt oder den Austritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§5 Prävention, Vorsorgemassnahmen

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen (§ 12, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

B Finanzielles

§6 Beitragsleistungen der Gemeinde

[1] Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

[2] Die Beitragsleistungen für subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 0% und 90% der Behandlungskosten.

[3] Der Gemeinderat regelt die Berechnung in Form eines Subventionsschlüssels in der Verordnung zur Kinder- und Jugendzahnpflege.

§7 Berechnungsgrundlagen

[1] Der Subventionssatz wird von der Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege nach den letztverfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt. Sind die Eltern verheiratet, leben in einer eingetragenen Partnerschaft oder lebt nur ein alleinerziehendes Elternteil in Ramlinsburg, werden diese letztverfügbaren, definitiven Staatssteuerfaktoren berücksichtigt. Leben die Eltern unverheiratet in derselben Liegenschaft sind die letztverfügbaren, definitiven Staatssteuerfaktoren für die Subvention zu addieren.

[2] Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.

[3] In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

§8 Zahlungsfrist

Die um den allfälligen Subventionsbeitrag gekürzte Rechnung der Gemeinde ist von den Eltern innert 30 Tagen zu bezahlen. In begründeten Fällen kann auf Gesuch hin eine längere Zahlungsfrist durch die Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

§ 9 Rechtsmittel

[1] Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

[2] Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

C Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das bisherige Kinder- und Jugendzahnpflegereglement vom 31. Oktober 2000 aufgebhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom XXX per 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom xx.

GEMEINDERAT RAMLINSBURG

Präsident	Verwalterin
B. Schüpbach	S. Gisin